



Tennisclub Itschnach
Zumikerstrasse 80
8700 Küsnacht
Telefon 044 910 44 80
info@tc-itschnach.ch
www.tc-itschnach.ch

STATUTEN TENNISCLUB ITSCHNACH

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Artikel

Unter dem Namen Tennisclub Itschnach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht.

2. Artikel

Der Tennisclub Itschnach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

3. Artikel

Der Tennisclub Itschnach ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

4. Artikel

Der Tennisclub Itschnach ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

5. Artikel ** / ****

Der Tennisclub Itschnach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder (als Einzelmitglied oder Ehe-/Konkubinatpaar)
- Juniorenmitglieder
- Bambinimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Schnuppermitglieder (als Einzelmitglied oder Ehe-/Konkubinatpaar)
-



6. Artikel

Aktivmitglieder sind Personen, die vor Beginn des laufenden Kalenderjahres das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

7. Artikel ****

Juniorenmitglieder sind Personen, die noch nicht die Altersgrenze für Aktivmitglieder erreicht haben. Der Übertritt von den Junioren- zu den Aktivmitgliedern automatisch auf den Anfang des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag des Juniorenmitgliedes folgt.

Bambinimitglieder sind Personen zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr. Der Übertritt von den Bambini- zu Juniorenmitgliedern erfolgt automatisch auf den Anfang des Kalenderjahres, das auf den 10. Geburtstag des Bambinimitgliedes folgt.

8. Artikel

Zu Ehren- oder Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Klub oder um den Tennisport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei zur Ernennung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

9. Artikel

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Itznach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

10. Artikel **

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Vereinsjahr, wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig reduziert. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall geschuldet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Möglich ist auch eine Schnuppermitgliedschaft von maximal einem Jahr. In diesem Fall ist nur der Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird erst bei definitiver Aufnahme fällig.

11. Artikel*

12. Artikel

Wer in den Tennisclub Itznach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

13. Artikel

Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Klubanlage zu benutzen.

14. Artikel

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Bambini- und Juniorenmitglieder haben kein Stimmrecht.

15. Artikel

Passivmitglieder sind auf der Klubanlage und an den Anlässen des Tennisclubs Itznach willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

16. Artikel

Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder zu seinen Sitzungen und Anlässen einladen, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen können.

17. Artikel

In den Vorstand können Aktivmitglieder, Passivmitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder gewählt werden.

18. Artikel ***

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv-, Bambini- und Juniorenmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 600.–. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese beträgt maximal Fr. 600.–. Der gemäss Reglement „Tennisjob“ zu entrichtende Geldleistungsbetrag wird jährlich vom Vorstand festgesetzt, beträgt jedoch höchstens Fr. 100.–. Weitere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder bestehen nicht.

D. Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

19. Artikel **

Der Austritt aus dem Klub bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie hat mit schriftlicher Erklärung bis spätestens Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Verspätete Mutationserklärungen können nur bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Austritt aus dem Verein kann das Mitglied die Rückerstattung des einbezahlten Baudarlehens (ohne Zinsen) fordern. Das Rückerstattungsbegehren hat schriftlich bis spätestens 30. Juni des folgenden Vereinsjahres zu erfolgen, andernfalls wird Verzicht auf Rückerstattung angenommen.

20. Artikel

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Klubs zuwiderlaufen, die dem Ansehen des Klubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, den sportlichen Anstand schwerwiegend verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

ORGANISATION

21. Artikel

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

22. Artikel ****

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

23. Artikel ****

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 30 Tage im Voraus zuzustellen.

24. Artikel

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und andere Beitragsleistungen
- d) Festsetzung der maximalen Mitgliederzahl
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) die Revision der Statuten
- g) den Erlass sowie die Revision von Reglementen
- h) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) die Beschlusserfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- j) Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

25. Artikel

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

26. Artikel

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quotum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, es

sei denn, dass $\frac{1}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

B. Der Vorstand

27. Artikel

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäft, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

28. Artikel

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Platzchef
- Juniorenobmann
- Beisitzer

29. Artikel

((dieser Artikel fehlt))

30. Artikel

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

31. Artikel

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

32. Artikel

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

33. Artikel

Der Vorstand ist für die Protokollierung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

C. Die Rechnungsrevisoren

34. Artikel

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

35. Artikel

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclub Itznach, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Annahme der Rechnung zu stellen.

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES KLUBS

36. Artikel

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Statutenrevision sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

37. Artikel

Die Auflösung des Klubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Klubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

38. Artikel

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen wird gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet.



- * Artikel 11 wurde an der Generalversammlung vom 21. März 1996 gestrichen;
- ** Artikel 5, 10 und 19 wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2003 geändert;
- *** Artikel 18 wurde an der Generalversammlung vom 17. März 2005 geändert.
- **** Artikel 5,7, 22 und 23 wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2010 geändert.

12.03.2010